

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch A. Pohlmann, dann durch S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Lidl Stiftung & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Marx und M. Wolter)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 24. März 2010 (Sache R 770/2009-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Wesergold Getränkeindustrie GmbH & Co. KG und der Lidl Stiftung & Co. KG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die rihä WeserGold Getränke GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten sowie die dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und der Lidl Stiftung & Co. KG in den Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 221 vom 14.8.2010.

Urteil des Gerichts vom 24. November 2015 — Kommission/D'Agostino

(Rechtssache T-670/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Anschlussrechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Entscheidung, den Vertrag nicht zu verlängern — Fürsorgepflicht — Verstoß gegen Art. 12a Abs. 2 des Statuts — Begründungspflicht — Verfälschung der Akte)

(2016/C 016/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Luigi D'Agostino (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 23. Oktober 2013, D'Agostino/Kommission (F-93/12, SlgÖD, EU:F:2013:155) wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 23. Oktober 2013, D'Agostino/Kommission (F-93/12), wird aufgehoben, soweit das Gericht für den öffentlichen Dienst die Fürsorgepflicht fehlerhaft angewandt hat.

2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Das Urteil D'Agostino/Kommission wird aufgehoben, soweit das Gericht für den öffentlichen Dienst nicht über den ersten Teil des zweiten Klagegrundes entschieden hat und ihn verfälscht hat.
4. Im Übrigen wird das Anschlussrechtsmittel zurückgewiesen.
5. Die Rechtssache wird an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen.
6. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABl. C 78 vom 15.3.2014.

Urteil des Gerichts vom 19. November 2015 — Griechenland/Kommission

(Rechtssache T-107/14) (¹)

(EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 — Regelung der Betriebsprämienansprüche — Nationale Reserve — Kriterien für die Gewährung — Risiko für den Fonds — Cross-compliance)

(2016/C 016/35)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst I. Chalkias, E. Leftheriotou und A. Vasilopoulou, dann M. Kanellopoulos, E. Leftheriotou und A. Vasilopoulou)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi und D. Triantafyllou)

Gegenstand

Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2013/763/EU der Kommission vom 12. Dezember 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 338, S. 81), soweit er die Hellenische Republik betrifft

Tenor

1. Der Durchführungsbeschlusses 2013/763/EU der Kommission vom 12. Dezember 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird für nichtig erklärt, soweit darin der Hellenischen Republik eine pauschale Berichtigung in Bezug auf die Gewährung der Ansprüche aus der nationalen Reserve auferlegt wird und soweit die Europäische Kommission auf die Hellenische Republik eine finanzielle Berichtigung für das Jahr 2008 im Bereich der Cross-compliance angewandt hat.